Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 22 (1930)

Heft: 4

Artikel: Die Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees

Autor: Dedual, J. / Von Gugelberg, H.L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-922472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE Wasser- u. Elektrizitätswirtschaft

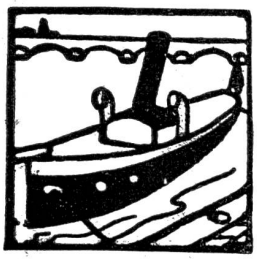

Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt + Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAU, WASSERKRAFTNUTZUNG, ENERGIEWIRTSCHAFT UND BINNENSCHIFFAHRT

Periodische Beilage «Anwendungen der Elektrizität»

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPKE in BASEL

Verantwortlich für die Redaktion: Ingenieur A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in Zürich 1
Telephon Selnau 31.11 + Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. + ZÜRICH
Bahnhofstraße 100 – Telephon Selnau 55.06
und übrige Filialen
Insertionspreis: Annoncen 16 Cts., Reklamen 35 Cts. per mm Zeile
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration: Zürich 1, Peterstraße 10
Telephon Selnau 31.11
Erscheint monatlich
Abonnementspreis Fr. 18.– jährlich und Fr. 9.– halbjährlich
für das Ausland Fr. 3.– Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto

Nr. 4 ZÜRICH, 25. April 1930 XXII. Jahrgang

Inhalts-Verzeichnis

Die Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees — Badische Wasser- und Energiewirtschaft — Binnenschiffahrt nnd Eisenbahn — 2. Weltkraftkonferenz, Berlin 1930 — Zählerfälschung und Stromdiebstahl - Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband - Linth-Limmatverband — Wasserkraftausnutzung — Schiffahrt und Kanalbauten — Elektrizitätswirtschaft — Wärmewirtschaft — Geschäftliche Mitteilungen — Literatur — Kohlen- und Oelpreise — Anwendungen der Elektrizität: Ein neuer elektrischer Schnellkocher — Diverses.

Die Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees.

Die Hochwasserkatastrophe vom 25./26. September 1927 mit ihren verheerenden Wirkungen im Kanton Graubünden und im Rheintal hat neuerdings die Grösse der Rheingefahr vor Augen geführt. Sie führte zu einer Eingabe des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins gemeinsam mit dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband vom 22. Mai 1928 an die eidg. Kommission zur Behandlung der Kreditbegehren der Kantone Graubünden und Tessin für die durch die Hochwasserkatastrophe vom 25./26. September und 10. November 1927 notwendig gewordenen Bau- und forsttechnischen Arbeiten.*)

Die Bundessubventionen sind dann in der Junisession 1928 von den eidg. Räten bewilligt worden, die eidg. Kommissionen stellten gleichzeitig eine Motion an den Bundesrat, die von diesem entgegengenommen wurde. Seither ist auch der von den eidg. Behörden eingeholte Expertenbericht Faber-Marquart vom Juli 1929 erschienen. Der Bündnerische Ingenieur- und Architektenverein gemeinsam mit dem Rheinverband haben dann die Angelegenheit im Winter 1929/30 in verschiedenen Sitzungen gründlich behandelt. Das Ergebnis ist die

Resolution betreffend die Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees.

In der öffentlichen Versammlung des Bündn. Ingenieur- und Architekten-Vereins und des Rheinverbandes vom 7. März 1930 im Hotel „Steinbock" in Chur ist folgende Resolution einstimmig angenommen worden:

Der Bündn. Ingenieur- und Architekten-Verein und der Rheinverband haben durch eine Reihe von Vorträgen die Frage der Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees im Zusammenhang mit derjenigen der Wildbachverbauung im Einzugsgebiete des Rheins durch anerkannte Fachleute behandeln lassen.

Herr Dr. Burger von der Eidgen. Forstl. Versuchsanstalt hat über den günstigen Einfluß des Waldes auf den Wasserabfluß und die Geschiebebildung gesprochen und auf die wertvolle Unterstützung der Verbauungsarbeiten durch Aufforstungen hingewiesen.

Herr Direktor Dr. Mutzner bestätigte an Hand der Erhebungen des Eidgen. Amtes für Wasserwirtschaft, daß die Rheinsohle sich auf der Strecke unterhalb Ragaz bis Oberriet immer noch erhöhe. Von der bevorstehenden Bodenseeregulierung sei eher eine günstige Einwirkung auf die Verhältnisse im unteren Rheintal zu erwarten.

Herr Oberbauinspektor A. v. Steiger behandelte die Veränderungen der Höhenlage der Rheinsohle auf der Strecke Reichenau-Bodensee unter dem Einfluß des Geschiebetriebes. Nach seinen Ausführungen nähert sich die Sohle eines geschiebeführenden Flusses allmählich einer Gleichgewichtslinie, wobei die Korngröße der Geschiebe viel mehr als die Menge wirksam ist. Er stellte fest, daß der Rhein hauptsächlich in der bündnerischen Strecke sich vertieft, während die früher auf der ganzen st. gallischen Strecke vor-

*) Schweiz. Wasserwirtschaft, Jahrgang 1928, Seite 68.

handen gewesene Auflandungstendenz sich heute auf den Abschnitt Sevelen-Illmündung beschränkt.

Herr Hofrat Strele von Innsbruck vermittelte die vorteilhaften Ergebnisse von systematisch durchgeführten Wildbachverbauungen, wie sie unter anderem im Vorarlberg erzielt worden sind in Erfüllung des Staatsvertrages zwischen Oesterreich und der Schweiz von 1893 und 1924 betreffend die internationale Rheinregulierung. Dabei gab er der Ueberzeugung Ausdruck, daß auch in Graubünden auf gleicher Grundlage vorgegangen werden sollte.

Herr Oberingenieur Böhi orientierte über die Verhältnisse im st. gallischen Rheintal. Auf Grund der periodischen systematischen Sohlenaufnahmen der st. gallischen Rheinbauleitung konstatierte er, daß die Hebungstendenz der Rheinsohle auf langen Strecken anhält und sich neuerdings auch auf Strecken ausdehnt, die sich früher eintieften, wie z. B. die Ragazer Strecke. Er vertrat den Standpunkt, daß durch zielbewußte Verbauungen im Einzugsgebiet des Rheins ein fühlbare Entlastung des Flusses an Geschiebe, eine Vertiefung der Sohle und damit eine Verminderung sowohl der Ueberschwemmungsgefahr als auch der Bodendurchnässung im Rheintal erzielt werden könne.

Erwägungen.

Im Hinblick auf die Hochwasserkatastrophe von 1927 in Graubünden und in Liechtenstein und angesichts der erneut festgestellten Tatsache, daß die Rheinsohle in der Ebene des St. Galler Rheintales auf große Strecken über dem Talboden liegt — bei Buchs über 3 Meter, der Hochwasserspiegel 1927 über 9 Meter—, bei der dadurch bedingten außerordentlich gefährlichen Situation dieser Gegend, ergibt sich der zwingende Schluß:

Abhilfe zu schaffen — nicht allein durch Schutzmaßnahmen an Ort und Stelle, wie z. B. Dammerhöhungen, Betträumungen und dergleichen — sondern vielmehr durch vorbeugende Arbeiten: Verhinderung der Entstehung und Zurückhalten des Geschiebes im Einzugsgebiet, also: Verbauungen, Aufforstungen und Anlegen von Hochwasserschutzräumen.

Der Bündn. Ingenieur- und Architekten-Verein und der Rheinverband sind ferner der Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Gesetzgebung über Wildbach - Verbauungen und Uferschutzbauten keine genügende Handhabe biete zur systematischen Durchführung der Arbeiten, daß also eine zweckentsprechende Revision nötig sei.

Sie vertreten aber auch die Meinung, daß die als notwendig erkannte Abhilfe durch Verbauungsarbeiten im Bündner Rheingebiet sich nur erzielen lasse, wenn der Bund, gestützt auf Art. 23 des Bundesverfassung, hierfür die gleichen Grundlagen schafft wie für die internationale Rheinregulierung. Dieser Art. 23 der Bundesverfassung lautet:

> „Dem Bund steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen."

Postulate.

Die beiden Verbände ersuchen daher die Regierungen der Kantone Graubünden und St. Gallen und die Vertreter dieser Kantone in der Bundesversammlung, nach besten Kräften dahin zu wirken, daß, in Nachachtung der durch den Staatsvertrag mit Oesterreich eingegangenen Verpflichtung, die Wildbachverbauungen im Kanton Graubünden, soweit sie Einfluß auf die Geschiebebelastung des Rheins haben, beförderlich und zielbewußt durchgeführt und vom Bund in gleicher Weise unterstützt werden, wie dies hinsichtlich der internationalen Rheinregulierung der Fall ist, daß aber auch der Frage des Unterhaltes der neu geschaffenen Werke die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen auf die in der Junisession 1928 der Bundesversammlung erheblich erklärte Motion folgenden Wortlautes:

> „Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten für die im Sinne des Staatsvertrages vom 19. November 1924 zwischen der Schweiz und Oesterreich zur Sicherung der Rheinregulierung weiter notwendigen Verbauungen von Wildbächen und Rüfen im schweizerischen Einzugsgebiet des Rheines mit möglichster Beschleunigung ein Programm vorzulegen und über die systematische Ausführung und den fachgerechten Unterhalt dieser Bauten sowie über die Kostendeckung Antrag zu stellen."

Die beiden Verbände stellen aber auch an die Regierung des Kantons Graubünden das Gesuch, dem Großen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen über die Ausführung der Wildbachverbauungen und Uferschutzbauten, der den heutigen Anforderungen und Verhältnissen Rechnung trägt und die Unterhaltsfrage im Sinne der Entlastung der Gemeinden regelt.

Für den Rheinverband
Der Präsident:
Dr. jur. J. Dedual, alt Nationalrat,
Chur.

Für den Bündn. Ing.- und Arch.-Verein
Der Präsident:
Oberst H. L. von Gugelberg, Ing.,
Maienfeld.